

Satzung  
über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Lindlar  
(Hebesatzsatzung)  
vom 08.12.1997

H 03

Satzung  
über die Festsetzung der  
Hebesätze für die Realsteuern der  
Gemeinde Lindlar  
(Hebesatzsatzung)  
vom 08.12.1997

- einschließlich I. Nachtrag vom 01.01.1999
- einschließlich II. Nachtrag vom 01.01.2002
- einschließlich III. Nachtrag vom 19.12.2002
- einschließlich IV. Nachtrag vom 19.12.2005
- einschließlich V. Nachtrag vom 13.12.2011  
(Inkrafttreten am 01.01.2012)
- einschließlich VI. Nachtrag vom 04.12.2012  
(Inkrafttreten am 01.01.2013)
- einschließlich VII. Nachtrag vom 04.12.2013  
(Inkrafttreten am 01.01.2014)
- einschließlich VIII. Nachtrag vom 03.12.2014  
(Inkrafttreten am 01.01.2015)
- einschließlich IX. Nachtrag vom 03.12.2015  
(Inkrafttreten am 01.01.2016)
- einschließlich X. Nachtrag vom 07.12.2016  
(Inkrafttreten am 01.01.2017)

Satzung  
über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Lindlar  
(Hebesatzsatzung)  
vom 08.12.1997

---

**Inhaltsverzeichnis**

---

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde  
Lindlar (Hebesatzsatzung) vom 08.12.1997

Inhaltsverzeichnis	2
Rechtsgrundlage	3
§ 1 Erhebungsgrundsatz	3
§ 2 Hebesätze	3
§ 3 Inkrafttreten	3
Bekanntmachungsanordnung	4
Hinweis	4

Satzung  
über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Lindlar  
(Hebesatzsatzung)  
vom 08.12.1997

---

**Rechtsgrundlage**

---

Aufgrund der §§ 7, 41 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGB1. I S. 965), in der zur Zeit geltenden Fassung, und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes 1991 vom 21. März 1991 (BGB1 I S. 814), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Lindlar in seiner Sitzung am 05.11.1997 folgende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern beschlossen:

---

**§ 1 Erhebungsgrundsatz**

---

Die Gemeinde Lindlar erhebt

- a) von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes
- und
- b) eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

---

**§ 2 Hebesätze**

---

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- |    |                                                                       |           |
|----|-----------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. | Für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft<br>(Grundsteuer A) auf | 400 v. H. |
| 2. | Für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B) auf                            | 595 v. H. |
| 3. | Für die Gewerbesteuer nach Gewerbeertrag<br>auf                       | 495 v. H. |

---

**§ 3 Inkrafttreten**

---

Diese Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Satzung  
über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Lindlar  
(Hebesatzsatzung)  
vom 08.12.1997

---

**Bekanntmachungsanordnung**

---

Die vorstehende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuernder Gemeinde Lindlar (Hebesatzsatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

---

**Hinweis**

---

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994, in der zur Zeit geltenden Fassung, darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach Datum der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lindlar, den 19.12.2002  
K. Heimes Bürgermeister